



noch Pet 3-19-11-8222

Stattdessen erfolgt nach dem RÜG die Bewertung von in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten nach § 248 Absatz 3 SGB VI. Da seit dem 1. Januar 1992 im gesamten Bundesgebiet einheitlich das Rentenrecht des SGB VI gilt, werden sämtliche Beitragszeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden, bis ins Jahr 2024 nach § 256a Absatz 2 SGB VI auf der Grundlage des nachgewiesenen tatsächlichen Einkommens bewertet, für das entsprechende Beiträge zur Sozialversicherung und zu der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der ehemaligen DDR (FZR) gezahlt worden sind. Damit unterfielen auch in der DDR zurückgelegte Beitragszeiten der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Im Gegensatz zur früher nur in der Bundesrepublik geltenden bruttolohnbezogenen dynamischen Rentenversicherung war die Sozialpflichtversicherung der DDR vorwiegend auf eine statische Mindestsicherung orientiert, die durch die Zahlung von Beiträgen zur FZR aufgestockt werden konnte. Soweit Versicherte keinen Gebrauch von der ab 1. März 1971 in der DDR eingeführten FZR gemacht haben, errechnet sich ihre Rente nur aus einem monatlichen Verdienst von höchstens 600,- Mark. Dem Ausschuss ist bewusst, dass viele DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler aus politischen Gründen nicht in die FZR eingezahlt haben.

Soweit in der Petition die Auffassung vertreten wird, dass § 256a SGB VI nicht für DDR-Altübersiedler gelte, sondern sich allein auf Inhaber eines „gültigen Rentenkontos im Beitrittsgebiet“ beziehe, weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Rechtsauffassung ebenfalls keine Stütze im Gesetz findet. § 256a SGB VI enthält keine Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis, der die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben muss. Auch aus der Gesetzesbegründung lassen sich keine entsprechenden Hinweise ziehen. Sofern nicht an anderer Stelle etwas Abweichendes geregelt ist, gilt § 256a SGB VI damit für sämtliche Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945, unabhängig davon, von wem sie zurückgelegt wurden oder werden. Die Vorschrift ist somit nicht nur dann einschlägig, wenn solche Zeiten von Personen zurückgelegt wurden oder werden, die ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet beibehalten haben, sondern zum Beispiel auch, wenn die Zeiten von Personen zurückgelegt wurden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt – vor oder nach dem Mauerfall – in das alte Bundesgebiet verlegt haben oder ihn heutzutage dorthin verlegen. Die Vorschrift gilt auch für Beitrittsgebietsbeitragszeiten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Ausland verlegt haben oder verlegen, die aus dem alten Bundesgebiet oder dem Ausland in das Beitrittsgebiet zugezogen sind oder zuziehen oder die im alten Bundesgebiet wohnen, aber im Beitrittsgebiet arbeiten.